FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	**Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2**
Belang	**Immissionsschutz**
Vorhaben	**Bebauungsplan "Photovoltaik-Freiflächenanlage Sonnewalde" der Stadt Sonnewalde**
Ansprechpartner*In: Referat: Telefonnummer: E-Mail:	Frau Kemmler T25 035549911361 TOEB@lfu.brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen ☒ und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	☐

1. Einwendungen
Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

a) Einwendung

b) Rechtsgrundlage

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Fachliche Stellungnahme

☐	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
☒	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Sachstand:
Festsetzung eines Sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik" auf einer Fläche von ca. 77 ha mit Batteriespeicher. Dieses besteht aus sieben Teilflächen. Das komplette Plangebiet umfasst ca. 101 ha Fläche. Im Westen grenzt das Plangebiet an die bestehende Solaranlagen des Bebauungsplans Gewerbepark „Die Gehren" 3. Änderung der Stadt

Sonnewalde und die B 96 an.

Die nächste schutzbedürftige Wohnbebauung befindet sich im Norden in ca. 21 m Entfernung zum Plangebiet.

Das LfU hat zuletzt mit Schreiben vom 22.03.2024 eine Stellungnahme zu der o.g. Planung abgegeben.

Planungsgrundsatz:
§§ 22, 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
§ 1 Abs. 5 und 6 Baugesetzbuch (BauGB)

Stellungnahme:

Blendwirkung

Die nächstgelegenen schutzwürdigen Wohnnutzungen befinden sich nicht im Einwirkungsbereich der Blendwirkung. Den Ausführungen im Umweltbericht kann gefolgt werden.
Büro- und Verwaltungsräume gehören auch zu schutzwürdigen Nutzungen im Sinne der Licht-Leitlinie und sind hinsichtlich möglicher Blendwirkungen zu prüfen.

Hinweis: Für die Bewertung von Blendwirkungen auf Straßen- und Schienenverkehr besteht seitens des LfU keine Zuständigkeit.

Geräusche

Der geplante Batteriespeicher ist nicht im Bebauungsplan verortet. Allerdings kann, aufgrund der Lage der Teilgeltungsbereiche zur nächsten schutzwürdigen Nutzung davon ausgegangen werden, dass Lärmkonflikte ausgeschlossen werden können.
Potenzielle Beeinträchtigungen sollten im anschließenden Baugenehmigungsverfahren geprüft werden.

Fazit

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Entwurf, Stand Juli 2026, keine grundsätzlichen Bedenken

Dieses Dokument wurde am 19.08.2026 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.